

**Ausschuß der Präsidenten
der Zentralbanken der Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

ENTWURF DES STATUTS DES EUROPÄISCHEN SYSTEMS DER ZENTRALBANKEN

UND DER

EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

26. APRIL 1991

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
ABSCHNITT I - ERRICHTUNG DES SYSTEMS	1
Artikel 1 - Das System	1
ABSCHNITT II - ZIELE UND AUFGABEN DES SYSTEMS	1
Artikel 2 - Ziele	1
Artikel 3 - Aufgaben	1
Artikel 4 - Beratende Funktionen	2
Artikel 5 - Erhebung von statistischen Daten	2
Artikel 6 - Internationale Zusammenarbeit	3
ABSCHNITT III - ORGANISATION DES SYSTEMS	3
Artikel 7 - Unabhängigkeit	3
Artikel 8 - Allgemeiner Grundsatz	3
Artikel 9 - Die Europäische Zentralbank	3
Artikel 10 - Der Rat der EZB	4
Artikel 11 - Das Direktorium	5
Artikel 12 - Aufgaben der Beschlußorgane	6
Artikel 13 - Der Präsident	6
Artikel 14 - Nationale Zentralbanken	6
Artikel 15 - Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Berichtspflichten	7
ABSCHNITT IV - WÄHRUNGSPOLITISCHE FUNKTIONEN UND OPERATIONEN DES SYSTEMS	8
Artikel 16 - Banknoten und Münzen	8
Artikel 17 - Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken	9
Artikel 18 - Offenmarkt- und Kreditgeschäft	9
Artikel 19 - Mindestreserve	9
Artikel 20 - Sonstige Instrumente	9
Artikel 21 - Geschäfte mit öffentlichen Stellen	10
Artikel 22 - Clearing- und Zahlungssysteme	10
Artikel 23 - Geschäfte mit Drittländern und internationalen Organisationen	10
Artikel 24 - Sonstige Geschäfte	11
ABSCHNITT V - AUFSICHT	11
Artikel 25 - Aufsichtsrechtliche Aufgaben	11
ABSCHNITT VI - FINANZVORSCHRIFTEN DES SYSTEMS	11
Artikel 26 - Jahresabschlüsse	11
Artikel 27 - Buchprüfung	12
Artikel 28 - Kapital der EZB	12
Artikel 29 - Schlüssel für die Kapitalzeichnung	12
Artikel 30 - Übertragung von Währungsreserven auf die EZB	13
Artikel 31 - Währungsreserven der nationalen Zentralbanken	14
Artikel 32 - Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken	14
Artikel 33 - Verteilung der Nettogewinne und Verluste der EZB	15

	<u>Seite</u>
ABSCHNITT VII - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	15
Artikel 34 - Erlaß von Verordnungen und Entscheidungen	15
Artikel 35 - Gerichtliche Kontrolle und hiermit verbundene Angelegenheiten	16
Artikel 36 - Personal	16
Artikel 37 - Sitz	17
Artikel 38 - Schweigepflicht	17
Artikel 39 - Unterschriftsberechtigte	17
Artikel 40 - Vorrechte und Befreiungen	17
 ABSCHNITT VIII- ÄNDERUNGEN DES STATUTS UND ERGÄNZENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	 17
Artikel 41 - Vereinfachtes Änderungsverfahren	17
Artikel 42 - Ergänzende Rechtsvorschriften	18
 ABSCHNITT IX - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR DAS SYSTEM	 18

ABSCHNITT I - ERRICHTUNG DES SYSTEMS

Artikel 1 - Das System

Gemäß Artikel ... des EWG-Vertrages wird hiermit ein System errichtet, bestehend aus einer zentralen Institution, der "Europäischen Zentralbank" (im folgenden "EZB"), und den teilnehmenden Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (im folgenden "nationale Zentralbanken"), das die Bezeichnung "Europäisches System der Zentralbanken" (im folgenden "System") trägt.

ABSCHNITT II - ZIELE UND AUFGABEN DES SYSTEMS

Artikel 2 - Ziele

2.1 Das vorrangige Ziel des Systems ist es, Preisstabilität zu gewährleisten.

2.2 Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das System die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft.

2.3 Das System handelt in Einklang mit den Grundsätzen freier und wettbewerbsbestimmter Märkte.

Artikel 3 - Aufgaben

Die grundlegenden Aufgaben des Systems bestehen darin,

- die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen;
- Devisengeschäfte gemäß dem in Artikel 4.3 beschriebenen Wechselkursregime der Gemeinschaft durchzuführen;
- [die offiziellen] [offizielle] Währungsreserven der teilnehmenden Länder zu halten und zu verwalten;
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu gewährleisten;
- soweit erforderlich, an der Festlegung, Koordinierung und Ausführung von Politiken, die sich auf die Aufsicht über das Finanzsystem und dessen Stabilität beziehen, mitzuwirken.

Artikel 4 - Beratende Funktionen

4.1 Die EZB ist bei jedem Gesetzesentwurf der Gemeinschaft und jedem geplanten internationalen Abkommen in den Bereichen Wahrung, Aufsicht, Bank- und Finanzwesen zu Rate zu ziehen. In ubereinstimmung mit dem Recht der Gemeinschaft haben die nationalen Behorden die EZB bei allen Gesetzesentwurfen zu konsultieren, die in ihre Zustandigkeit fallen.

4.2 Die EZB kann gegenuber jeder Behorde auf Gemeinschafts- oder nationaler Ebene Stellungnahmen zu Angelegenheiten abgeben, die in ihre Zustandigkeit fallen.

4.3 Die EZB ist vor allen Entscheidungen, die das Wechselkursregime der Gemeinschaft betreffen, insbesondere einschlielich der Annahme, Aufgabe oder anderung von Leitkursen [oder der Wechselkurspolitik] gegenuber Drittwahrungen mit dem Ziel zu konsultieren, einen Konsens zu erreichen, der in ubereinstimmung mit dem Ziel der Preisstabilitat steht.

4.4 Die EZB kann ihre Stellungnahmen veroffentlichen.

Artikel 5 - Erhebung von statistischen Daten

5.1 Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Systems holt die EZB mit Unterstutzung der nationalen Zentralbanken die erforderlichen statistischen Daten entweder von den zustandigen nationalen Behorden oder direkt von den Wirtschaftssubjekten ein. Zu diesem Zwecke arbeitet sie mit den zustandigen Behorden der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten bzw. von Drittlandern sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

5.2 Die in Artikel 5.1 bezeichneten Aufgaben werden, soweit moglich, von den nationalen Zentralbanken ausgefuhrt.

5.3 Soweit erforderlich, fordert die EZB die Harmonisierung der Bestimmungen uber die Erhebung, Zusammenstellung und Verteilung von statistischen Daten in den in ihre Zustandigkeit fallenden Bereichen. Der Kreis der berichtspflichtigen naturlichen und juristischen Personen, die Bestimmungen uber die Vertraulichkeit sowie die entsprechenden Vorschriften zu ihrer Durchsetzung bestimmen sich nach dem Recht der Gemeinschaft.

Artikel 6 - Internationale Zusammenarbeit

6.1 Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, die dem System übertragene Aufgaben betrifft, entscheidet die EZB, ob sie und/oder nationale Zentralbanken das System vertreten.

6.2 Die EZB und, soweit diese zustimmt, die nationalen Zentralbanken dürfen sich an internationalen Währungsbehörden beteiligen.

ABSCHNITT III - ORGANISATION DES SYSTEMS

Artikel 7 - Unabhängigkeit

Bei der Wahrnehmung der ihr durch den Vertrag und dieses Statut übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane Weisungen von Gemeinschaftsbehörden, Regierungen der Mitgliedstaaten oder einer anderen Institution einholen oder entgegennehmen. Die Gemeinschaft und jeder Mitgliedstaat verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die EZB, die nationalen Zentralbanken oder die Mitglieder ihrer Beschlußorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 8 - Allgemeiner Grundsatz

Das System wird von den Beschlußorganen der EZB geleitet.

Artikel 9 - Die Europäische Zentralbank

9.1 Die EZB wird hiermit errichtet und erhält Rechtspersönlichkeit.

9.2 Die EZB besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht des jeweiligen Staates zuerkannt wird. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben oder veräußern und vor Gericht klagen und verklagt werden.

9.3 Das Eigentum der EZB darf weder beschlagnahmt noch enteignet werden.

Für Streitsachen zwischen der EZB einerseits und ihren Gläubigern, Schuldern oder sonstigen Personen andererseits sind die nationalen

Gerichte zuständig, sofern die Gerichtsbarkeit nicht dem Gerichtshof übertragen ist.

9.4 Aufgabe der EZB ist es, dafür zu sorgen, daß die dem System gemäß Artikel 3 übertragenen Aufgaben entweder durch ihre eigene Tätigkeit gemäß diesem Statut oder durch die nationalen Zentralbanken gemäß Artikel 14 erfüllt werden.

9.5 Beschlusorgane der EZB sind der Rat der EZB und das Direktorium.

Artikel 10 - Der Rat der EZB

10.1 Der Rat der EZB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den anderen Mitgliedern des Direktoriums und den Gouverneuren der nationalen Zentralbanken.

10.2 Vorbehaltlich Artikel 10.3 sind nur die anwesenden Mitglieder des Rates der EZB stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Geschäftsordnung nach Artikel 12.3 soll vorsehen, daß ein für längere Zeit an der Stimmabgabe verhindertes Mitglied einen Vertreter als Mitglied des Rates der EZB benennen kann.

Sofern im Statut nicht anders geregelt, faßt der Rat der EZB seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Rat der EZB ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Rat der EZB nicht beschlußfähig, kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der für die Beschlußfähigkeit die vorstehend bezeichnete Mindestanwesenheitsquote nicht erforderlich ist.

10.3 Bei Beschlüssen im Rahmen der Artikel 28, 29, 30, 32 und 33 werden die Stimmen im Rat der EZB nach den Anteilen der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB gewichtet. Ein Beschluß mit qualifizierter Mehrheit der Stimmen gilt als angenommen, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen mindestens [...] % des gezeichneten Kapitals der EZB ausmachen. Bei Verhinderung eines Gouverneurs kann dieser einen Stellvertreter zur Ausübung des gewichteten Stimmrechts bestimmen.

10.4 Die Erörterungen in den Ratssitzungen sind vertraulich. Der Rat der EZB kann beschließen, das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen.

10.5 Der Rat der EZB tritt mindestens zehnmal im Jahr zusammen.

Artikel 11 - Das Direktorium

11.1 Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Direktoriums werden aus in Währungs- oder Bankfragen erfahrenen und anerkannten Personen ausgewählt.

Die Mitglieder erfüllen ihre Pflichten hauptamtlich. Kein Mitglied darf ohne Zustimmung des Rates der EZB ein Entgelt oder eine andere Art der Vergütung von einer anderen Stelle als der EZB beziehen und weder entgeltlich noch unentgeltlich ein anderes Amt bekleiden oder einer anderen Beschäftigung nachgehen außer im Auftrag der EZB.

11.2 Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Europäischen Rat nach Stellungnahme des Rates der EZB und nach Anhörung des Europäischen Parlaments für eine Amtszeit von acht Jahren bestellt.

11.3 Die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden vom Europäischen Rat nach Stellungnahme des Rates der EZB für eine Amtszeit von acht Jahren bestellt.

11.4 Die Beschäftigungsbedingungen für die Mitglieder des Direktoriums, insbesondere ihre Gehälter, Pensionen und andere Sozialversicherungsleistungen sind Gegenstand von Verträgen mit der EZB und werden durch den Rat der EZB auf Vorschlag eines Ausschusses festgelegt, der aus drei vom Rat der EZB sowie drei vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ernannten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Direktoriums haben in Angelegenheiten des Satzes 1 kein Stimmrecht.

11.5 Ein Mitglied des Direktoriums, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates der EZB oder des Direktoriums durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

11.6 Jedes anwesende Mitglied des Direktoriums hat das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen und besitzt eine Stimme. Soweit nicht anders geregelt, faßt das Direktorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Abstimmungsmodalitäten wird die in Artikel 12.3 bezeichnete Geschäftsordnung regeln.

11.7 Das Direktorium führt die Geschäfte der EZB.

Artikel 12 - Aufgaben der Beschlußorgane

12.1 Der Rat der EZB trifft die Entscheidungen, die notwendig sind, um die Erfüllung der dem System gemäß diesem Statut übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Der Rat der EZB legt die Geldpolitik der Gemeinschaft fest, gegebenenfalls einschließlich von Entscheidungen in bezug auf geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Reserven im System, und erläßt die für ihre Ausführung notwendigen Richtlinien.

[Der Rat der EZB überträgt dem Direktorium die nach seiner Einschätzung zur Ausführung geldpolitischer Entscheidungen und Richtlinien notwendigen Handlungsbefugnisse. Der Rat der EZB kann dem Direktorium weitere von ihm zu bezeichnende Befugnisse übertragen.] [Das Direktorium führt die Geldpolitik gemäß den Entscheidungen und Richtlinien des Rates der EZB aus].

12.2 Bei der Ausführung der Währungspolitik gemäß den Beschlüssen und Richtlinien des Rates der EZB erteilt das Direktorium den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen.

Die Vorbereitung der Sitzungen des Rates der EZB obliegt dem Direktorium.

12.3 Der Rat der EZB beschließt eine Geschäftsordnung, die die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlußorgane regelt.

12.4 Die in Artikel 4 genannten beratenden Funktionen werden vom Rat der EZB wahrgenommen.

12.5 Der Rat der EZB trifft die Entscheidungen gemäß Artikel 6.

Artikel 13 - Der Präsident

13.1 Den Vorsitz im Rat der EZB und im Direktorium der EZB führt der Präsident oder, bei seiner Verhinderung, der Vizepräsident.

13.2 Unbeschadet Artikel 39 repräsentiert der Präsident oder eine von ihm benannte Person die EZB nach außen.

Artikel 14 - Nationale Zentralbanken

14.1 Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ihr nationales Recht einschließlich der Statuten der nationalen Zentralbanken mit diesem Statut und dem EWG-Vertrag vereinbar ist.

14.2 Die Statuten der nationalen Zentralbanken haben insbesondere vorzusehen, daß der Gouverneur einer nationalen Zentralbank von den nationalen Behörden des Mitgliedstaates nach Anhörung des Rates der EZB bestellt wird. Die Amtszeit soll mindestens fünf Jahre betragen. Der Gouverneur kann nur aus schwerwiegenden Gründen, die in seiner Person liegen, abberufen werden. Gegen eine entsprechende Entscheidung kann der Gouverneur selbst oder der Rat der EZB den Gerichtshof anrufen.

14.3 Vorbehaltlich Artikel 14.5 sind die nationalen Zentralbanken integraler Bestandteil des Systems und handeln gemäß den Richtlinien und Weisungen der EZB.

Der Rat der EZB trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Richtlinien und Weisungen der EZB sicherzustellen, und wird verlangen, daß ihm hierzu alle notwendigen Informationen gegeben werden.

14.4 [Soweit nach Auffassung des Rates der EZB irgend möglich, führen die nationalen Zentralbanken die aus den Aufgaben des Systems resultierenden Geschäfte aus.] [Bei der Durchführung der aus den Aufgaben des Systems resultierenden Geschäfte bedient sich das Direktorium, soweit möglich und zweckdienlich, der nationalen Zentralbanken.]

14.5 Die nationalen Zentralbanken können in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung andere als die in diesem Statut bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, der Rat der EZB stellt mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen fest, daß sie nicht mit den Zielen und Aufgaben des Systems vereinbar sind. Derartige Aufgaben gelten nicht als Angelegenheiten des Systems.

14.6 Das Institut Monétaire Luxembourgeois gilt als nationale Zentralbank im Sinne dieses Statuts.

Artikel 15 - Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Berichtspflichten

15.1 Der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften und ein Mitglied der Kommission können an den Sitzungen des Rates der EZB teilnehmen. Sie dürfen sich an den Beratungen des Rates der EZB beteiligen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

15.2 Der Präsident der EZB wird zu den Sitzungen des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Gemeinschaften eingeladen, wenn diese

Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die die Ziele und Aufgaben des Systems betreffen.

15.3 Die EZB erstellt zu einem in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Systems und die Geldpolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident legt den Jahresbericht dem Europäischen Rat, dem Rat der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Parlament vor. Der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen der Fachausschüsse des Europäischen Parlamentes teilnehmen, sofern die Umstände dies rechtfertigen.

15.4 Die EZB erstellt und veröffentlicht regelmäßig Berichte über die Tätigkeit des Systems.

15.5 Ein konsolidierter Ausweis des Systems wird wöchentlich veröffentlicht.

15.6 Die vorstehend bezeichneten Berichte und Ausweise werden Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT IV - WÄHRUNGSPOLITISCHE FUNKTIONEN UND OPERATIONEN DES SYSTEMS

Artikel 16 - Banknoten und Münzen

16.1 Der Rat der EZB hat das alleinige Recht, die Ausgabe von Banknoten in der Gemeinschaft zu genehmigen. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die gesetzliche Zahlungsmittel sind.

16.2 Bestimmungen über den Status von Gemeinschaftswährungen als gesetzliches Zahlungsmittel werden gemäß dem Recht der Gemeinschaft erlassen. Der Rat der EZB trifft die notwendigen Vorkehrungen für den Umtausch von auf Gemeinschaftswährungen lautenden Banknoten durch die nationalen Zentralbanken zum Paritätskurs.

16.3 Menge und Stückelung von in der Gemeinschaft ausgegebenen Münzen müssen vom Rat der EZB genehmigt werden. Die Münzen werden durch die EZB und/oder die nationalen Zentralbanken in Umlauf gebracht.

Artikel 17 - Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken

Zur Durchführung ihrer Geschäfte können die EZB und die nationalen Zentralbanken für Kreditinstitute, öffentliche Stellen und andere Marktteilnehmer Konten eröffnen und Vermögenswerte, einschließlich Schuldbuchforderungen, als Sicherheit hereinnehmen.

Artikel 18 - Offenmarkt- und Kreditgeschäft

18.1 Zur Erreichung der Ziele des Systems und zur Erfüllung seiner Aufgaben können die EZB und die nationalen Zentralbanken

- auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts- oder Drittwährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle direkt (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen;
- Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen[, wobei Darlehen durch ausreichende Sicherheiten zu decken sind].

18.2 Die EZB stellt allgemeine Grundsätze für ihre eigenen sowie die Offenmarkt- und Kreditgeschäfte von nationalen Zentralbanken auf; hierzu gehört auch die Bekanntmachung der Bedingungen, zu denen sie bereit sind, derartige Geschäfte abzuschließen.

Artikel 19 - Mindestreserve

Die EZB kann verlangen, daß Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken unterhalten. Vorschriften über die Berechnung und Bestimmung des Mindestreservesolls werden vom Rat der EZB aufgestellt. Bei Nichteinhaltung kann die EZB Strafzinsen erheben und Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Angelegenheit im Rahmen der Bankenaufsicht ergreifen.

Artikel 20 - Sonstige Instrumente

Der Rat der EZB kann mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Anwendung anderer ihm geeignet erscheinender Instrumente der Geldpolitik entscheiden.

Artikel 21 - Geschäfte mit öffentlichen Stellen

21.1 Die EZB und die nationalen Zentralbanken dürfen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten oder sonstigen öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten weder Überziehungs- und andere Kreditfazilitäten einräumen noch Schuldtitel direkt von ihnen erwerben.

21.2 Die EZB und die nationalen Zentralbanken können als "fiscal agent" für die in Artikel 21.1 bezeichneten Stellen tätig werden.

21.3 Die Funktion als "fiscal agent" umfaßt alle mit Ausnahme der in Artikel 21.1 genannten Bankgeschäfte.

21.4 Die Stellen, für die die EZB und die nationalen Zentralbanken gemäß Artikel 21.2 und 21.3 als "fiscal agent" tätig werden, haben Schuldinstrumente entweder über das System oder im Benehmen mit ihm zu begeben.

21.5 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum.

Artikel 22 - Clearing- und Zahlungssysteme

Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen, um effiziente und zuverlässige Clearing- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit Drittländern zu gewährleisten. Die EZB kann zu diesem Zweck Anordnungen erlassen.

Artikel 23 - Geschäfte mit Drittländern und internationalen Organisationen

Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind befugt,

- mit Zentralbanken und Finanzinstituten in Drittländern und, soweit zweckdienlich, mit internationalen und supranationalen Organisationen Beziehungen aufzunehmen;
- alle Arten von Devisen und Edelmetalle per Kasse und per Termin zu kaufen und zu verkaufen. Der Begriff "Devisen" schließt Wertpapiere und alle sonstigen auf beliebige Währungen oder Verrechnungseinheiten lautende Vermögenswerte ein, ungeachtet deren Ausgestaltung;
- die oben bezeichneten Werte zu halten und zu verwalten;
- alle Arten von Bankgeschäften einschließlich der Aufnahme und Gewährung von Krediten im Verkehr mit Drittländern sowie internationalen und supranationalen Organisationen zu tätigen.

Artikel 24 - Sonstige Geschäfte

Außer den mit ihren Aufgaben verbundenen Geschäften dürfen die EZB und die nationalen Zentralbanken Geschäfte für ihren eigenen Betrieb oder für ihre Mitarbeiter tätigen.

ABSCHNITT V - AUFSICHT

Artikel 25 - Aufsichtsrechtliche Aufgaben

25.1 Die EZB hat das Recht, bei der Auslegung und Ausführung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen über die Beaufsichtigung von Kredit- und anderen Finanzinstituten sowie der Finanzmärkte zu beraten und konsultiert zu werden.

25.2 Die EZB kann zur Beaufsichtigung der Kredit- und anderer Finanzinstitute, für die sie zur zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt ist, Politiken festlegen, diese auslegen und ausführen.

ABSCHNITT VI - FINANZVORSCHRIFTEN DES SYSTEMS

Artikel 26 - Jahresabschlüsse

26.1 Das Geschäftsjahr der EZB und der nationalen Zentralbanken beginnt am ersten Tag des Monats Januar und endet am letzten Tag des Monats Dezember.

26.2 Der Jahresabschluß der EZB wird vom Direktorium gemäß den vom Rat der EZB aufgestellten Grundsätzen erstellt. Der Jahresabschluß wird vom Rat der EZB festgestellt und anschließend veröffentlicht.

26.3 Für analytische und für operationelle Zwecke erstellt das Direktorium eine konsolidierte Bilanz des Systems, in der die Aktiva und Passiva der EZB sowie die zum System gehörenden Aktiva und Passiva der nationalen Zentralbanken ausgewiesen werden.

26.4 Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erläßt der Rat der EZB die notwendigen Vorschriften für die Standardisierung der buchmäßigen Erfassung und der Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken.

Artikel 27 - Buchprüfung

27.1 Die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken werden von unabhängigen, vom Rat der EZB empfohlenen und vom Rat der Europäischen Gemeinschaften bestätigten externen Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Wirtschaftsprüfer sind ermächtigt, alle Bücher und Konten der EZB und der nationalen Zentralbanken zu prüfen und alle Auskünfte über deren Geschäfte zu verlangen.

27.2 Die Bestimmungen der Artikel 203 und 206a des Vertrages gelten nicht für die EZB und die nationalen Zentralbanken.

Artikel 28 - Kapital der EZB

28.1 Das Kapital der EZB beträgt bei ihrer Errichtung [x] Millionen Ecu. Das Kapital kann von Zeit zu Zeit um Beträge erhöht werden, die vom Rat der EZB mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

28.2 Die nationalen Zentralbanken sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB. Die Zeichnung des Kapitals erfolgt nach dem gemäß Artikel 29 festgelegten Schlüssel.

28.3 Der Rat der EZB bestimmt mit qualifizierter Mehrheit, in welcher Höhe und auf welche Art und Weise das Kapital einzuzahlen ist.

28.4 Die Anteile der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB können nur in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Beschluß des Rates der EZB übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

28.5 Im Falle einer Änderung des in Artikel 29 bezeichneten Schlüssels sorgen die nationalen Zentralbanken durch Übertragungen von Kapitalanteilen untereinander dafür, daß die Verteilung der Kapitalanteile dem geänderten Schlüssel entspricht. Die Bedingungen für derartige Übertragungen werden vom Rat der EZB festgelegt.

Artikel 29 - Schlüssel für die Kapitalzeichnung

29.1 Der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB wird bei Inkrafttreten dieses Statuts festgelegt. In diesem Schlüssel erhält jede nationale Zentralbank einen Gewichtsanteil, der der Summe folgender Prozentsätze entspricht:

- ...% des Anteils ihres jeweiligen Landes an der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft im vorletzten Jahr vor

Inkrafttreten des Statuts;

- ...% des Anteils ihres jeweiligen Landes am Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft zu Marktpreisen in den fünf letzten Jahren vor Inkrafttreten des Statuts.

29.2 Die zur Anwendung dieses Artikels zu verwendenden statistischen Daten werden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem Recht der Gemeinschaft errechnet.

29.3 Die den nationalen Zentralbanken zugeteilten Gewichtsanteile werden alle fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Statuts unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikel 29.1 angepaßt. Der neue Schlüssel gilt jeweils vom ersten Tag des folgenden Jahres an.

29.4 Der Rat der EZB trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 30 - Übertragung von Währungsreserven auf die EZB

30.1 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 28 wird die EZB von den nationalen Zentralbanken mit Währungsreserven, aber nicht Gemeinschaftswährungen und Ecu, bis zu einem Gegenwert von (x) Ecu ausgestattet. Der Rat der EZB entscheidet über den von der EZB bei Inkrafttreten dieses Statuts einzufordernden Teil sowie die zu späteren Zeitpunkten einzufordernden Beträge.

30.2 Die Beiträge der einzelnen nationalen Zentralbanken werden entsprechend deren Anteilen am gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.

30.3 Die EZB schreibt jeder nationalen Zentralbank eine ihrem Beitrag entsprechende Forderung gut. Der Rat entscheidet über die Denominierung und Verzinsung dieser Forderungen.

30.4 Die EZB kann über den in Artikel 30.1 festgelegten Betrag hinaus die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern, soweit Rechtsvorschriften der Gemeinschaft dies vorsehen.

30.5 Die EZB kann die Zusammenlegung von IWF-Reservepositionen und SZR akzeptieren.

30.6 Der Rat der EZB legt alle sonstigen für die Durchführung dieses Artikels erforderlichen Bedingungen fest.

Artikel 31 - Währungsreserven der nationalen Zentralbanken

31.1 Die nationalen Zentralbanken dürfen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen gemäß Artikel 23 Geschäfte abschließen.

31.2 Alle sonstigen Geschäfte mit den Währungsreserven, die den nationalen Zentralbanken nach den in Artikel 30 genannten Übertragungen verbleiben, bedürfen der Zustimmung der EZB, damit Übereinstimmung mit der Wechselkurs- und Währungspolitik der Gemeinschaft gewährleistet ist.

31.3 Der Rat der EZB erläßt Richtlinien mit dem Ziel, derartige Geschäfte zu erleichtern.

Artikel 32 - Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken

32.1 Die Einkünfte, die den nationalen Zentralbanken aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben des Systems zufließen, (im folgenden "monetäre Einkünfte") werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen am Ende jedes Geschäftsjahres verteilt.

32.2 Vorbehaltlich Absatz 3 dieses Artikels entspricht der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank ihren jährlichen Einkünften aus Vermögenswerten, die sie als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute hält. Diese Vermögenswerte werden von den nationalen Zentralbanken gemäß den vom Rat der EZB zu erlassenden Richtlinien gesondert gekennzeichnet.

32.3 Wenn nach Auffassung des Rates der EZB bei Inkrafttreten dieses Statuts die Bilanzstrukturen der nationalen Zentralbanken die Anwendung des Artikels 32.2 nicht gestatten, kann der Rat der EZB mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß die monetären Einkünfte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abweichend von Absatz 2 dieses Artikels nach einem anderen Verfahren bemessen werden.

32.4 Der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank vermindert sich um den Gegenwert etwaiger Zinsen, die von dieser Bank auf ihre Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute nach Artikel 19 gezahlt werden.

Der Rat der EZB kann beschließen, daß nationale Zentralbanken für Kosten in Verbindung mit der Ausgabe von Banknoten oder unter außergewöhnlichen Umständen für spezifische Verluste durch für das System unternommene

währungspolitische Operationen entschädigt werden. Die Entschädigung erfolgt in einer Form, die der Rat der EZB für angemessen hält; die Beträge können mit den monetären Einkünften der nationalen Zentralbanken verrechnet werden.

32.5 Die Summe der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken werden vorbehaltlich etwaiger Beschlüsse des Rates der EZB nach Artikel 33 Absatz 2 den nationalen Zentralbanken entsprechend ihren Anteilen am gezeichneten Kapital der EZB verteilt.

32.6 Die Verrechnung und der Ausgleich der Salden aus der Verteilung der monetären Einkünfte erfolgt durch die EZB gemäß den Richtlinien des Rates der EZB.

32.7 Der Rat der EZB bestimmt alle sonstigen zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Bedingungen.

Artikel 33 - Verteilung der Nettogewinne und Verluste der EZB

33.1 Der Nettogewinn der EZB wird in der folgenden Reihenfolge verteilt:

- (a) Ein vom Rat der EZB zu bestimmender Betrag wird den allgemeinen Rücklagen zugeführt;
- (b) der verbleibende Nettogewinn wird an die Anteilseigner der EZB entsprechend ihren Anteilen am gezeichneten Kapital ausgeschüttet.

33.2 Falls die EZB einen Verlust erwirtschaftet, kann der Fehlbetrag mit den Eigenmitteln der EZB oder, nach einem entsprechenden Beschluß des Rates der EZB, mit den Beiträgen der nationalen Zentralbanken entsprechend ihren Anteilen am gezeichneten Kapital verrechnet werden.

ABSCHNITT VII - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 34 - Erlaß von Verordnungen und Entscheidungen

34.1 Die EZB erläßt diejenigen Verordnungen und Entscheidungen, die zur Erfüllung der dem System nach diesem Statut übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

34.2 Eine Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar. Eine Entscheidung ist in allen ihren

Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist. Die Artikel 191 und 192 des EWG-Vertrages gelten in jeder Hinsicht für die Verordnungen und Entscheidungen der EZB.

34.3 In Übereinstimmung mit dem Recht der Gemeinschaft sind die EZB und die nationalen Zentralbanken befugt, Marktteilnehmern und anderen Wirtschaftssubjekten, die ihren Verpflichtungen aus in diesem Artikel bezeichneten Verordnungen und Entscheidungen nicht nachkommen, Sanktionen aufzuerlegen.

Artikel 35 - Gerichtliche Kontrolle und hiermit verbundene Angelegenheiten

35.1 Die Rechtsakte der EZB unterliegen der Überprüfung und Auslegung durch den Gerichtshof nach den Vorschriften, die für die gerichtliche Kontrolle der Rechtsakte der Gemeinschaft gelten. Die EZB ist unter denselben Bedingungen klageberechtigt wie die Organe der Gemeinschaft. Die Artikel 173 bis 178, 183 und 184 des EWG-Vertrages gelten entsprechend.

35.2 Für die Haftung der EZB gilt Artikel 215 des EWG-Vertrages entsprechend.

35.3 Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der EZB oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

35.4 Für einen Beschluß der EZB, den Gerichtshof anzurufen, ist der Rat der EZB zuständig.

35.5 Die nationalen Zentralbanken haften nach ihrem jeweiligen nationalen Recht.

35.6 Der Gerichtshof ist für Streitsachen zuständig, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Statut durch eine nationale Zentralbank betreffen. Wenn die EZB zu der Auffassung gelangt, daß eine nationale Zentralbank einer Verpflichtung aus diesem Statut nicht nachgekommen ist, kann sie den Gerichtshof anrufen.

Artikel 36 - Personal

36.1 Der Rat der EZB legt auf Vorschlag des Direktoriums die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB fest.

36.2 Bei Streitsachen zwischen der EZB und ihren Beschäftigten kann der Gerichtshof angerufen werden, dem die Gerichtsbarkeit hierfür obliegt.

Artikel 37 - Sitz

Sitz der EZB ist (...).

Artikel 38 - Schweigepflicht

38.1 Die Mitglieder der Leitungsgremien und des Personals der EZB und der nationalen Zentralbanken dürfen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.

38.2 Für Personen, die Zugang zu Daten haben, die unter die besonderen Geheimhaltungsvorschriften der Gemeinschaft fallen, gelten diese Rechtsvorschriften.

Artikel 39 - Unterschriftsberechtigte

Die EZB wird Dritten gegenüber durch die Unterschrift des Präsidenten oder durch die Unterschriften zweier Direktoriumsmitglieder oder zweier vom Präsidenten zur Zeichnung im Namen der EZB ermächtigten Beschäftigten rechtswirksam verpflichtet.

Artikel 40 - Vorrechte und Befreiungen

Soweit für die Erfüllung der Aufgaben der EZB erforderlich, gilt für die EZB, die Mitglieder ihrer Beschlußorgane und ihr Personal das Protokoll über die Vorrechte und Befreiung der Europäischen Gemeinschaften.

ABSCHNITT VIII -ÄNDERUNGEN DES STATUTS UND ERGÄNZENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 41 - Vereinfachtes Änderungsverfahren

41.1 Abweichend von Artikel 236 des EWG-Vertrages können die Artikel 5, 17, 18, 19, 21.2, 21.3, 21.4, 21.5, 22, 23, 24, 26, 32 und 36 auf Antrag der EZB und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften geändert werden. Für die

Annahme des Änderungsantrages der EZB ist ein Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit erforderlich.

41.2 Artikel 3 kann vom Rat der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem in Artikel 41.1 bezeichneten Verfahren geändert werden, soweit dies zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf das System, die nicht zu den in Artikel 2 genannten Zielen des Systems in Widerspruch stehen und die grundlegenden Aufgaben des Systems nach Artikel 3 nicht beeinträchtigen, erforderlich ist.

41.3 Ein Antrag der EZB nach diesem Artikel erfordert einen einstimmigen Beschluß des Rates der EZB.

Artikel 42 - Ergänzende Rechtsvorschriften

Auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB und des Europäischen Parlaments erläßt der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit die zur Anwendung der Artikel, 4.1, 5.3, 16.2, 25.2, 29.2, 30.4 und 34.3 erforderlichen Rechtsvorschriften.

ABSCHNITT IX - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR DAS SYSTEM